

Vertragsrücktritt beim Schuldnerverzug

Schuldnerverzug liegt vor, wenn der Schuldner seine Leistung nicht zur vereinbarten Zeit, am vereinbarten Ort oder auf die vereinbarte Weise erbringt. Bei den Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs wird zwischen dem objektiven und dem subjektiven Verzug unterschieden. Objektiver Verzug liegt vor, wenn der Schuldner die Verzögerung nicht verschuldet hat. Hat er sie hingegen verschuldet, liegt subjektiver Verzug vor.

Beim Schuldnerverzug hat der Gläubiger zunächst ein Wahlrecht, ob er weiterhin die Erfüllung des Vertrages begehrt oder vom Vertrag zurücktreten will. Will der Gläubiger vom Vertrag zurücktreten, muss er den Rücktritt unter Angabe des Rücktrittsgrundes erklären. Für die Rücktrittserklärung ist keine besondere Form vorgeschrieben. Mit der Rücktrittserklärung hat der Gläubiger dem Schuldner eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese Nachfrist dient dazu, dem Schuldner noch eine Gelegenheit zu geben, seine Leistung vereinbarungsgemäß zu erbringen. Die Nachfrist beginnt ab Zugang der Rücktrittserklärung beim Schuldner zu laufen. Das bloße Verstreichen lassen einer angemessenen Frist vor der Rücktrittserklärung genügt nicht. Das bloße Zuwarten nach der Rücktrittserklärung ist hingegen grundsätzlich ausreichend, sofern für den Schuldner keine Zweifel an der Annahmefähigkeit des Gläubigers bestehen. Ob die Nachfrist „angemessen“ ist, lässt sich nur nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere an der Art der zu erbringenden Leistung beurteilen. Wenn jedoch der Schuldner die Leistung ausdrücklich verweigert, ist für den Vertragsrücktritt keine Nachfristsetzung durch den Gläubiger notwendig. Der Rücktritt führt zum Wegfall des Vertrages. Bereits erbrachte Leistungen sind daher rückabzuwickeln.

Für das Verbrauchergeschäft sieht das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) eine eigenständige Verzugsregelung vor. Hat der Unternehmer seine Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht, so kann ihn der Verbraucher zur Leistung innerhalb einer den Umständen angemessenen Nachfrist auffordern. Erbringt der Unternehmer seine Leistung nicht innerhalb dieser Nachfrist, so kann der Verbraucher vom Vertrag zurücktreten. Das KSchG verlangt damit zwei Erklärungen.

Liegt ein subjektiver – vom Schuldner verschuldeter – Verzug vor, kann der Gläubiger darüber hinaus noch Schadenersatz fordern. Dabei kommt es darauf an, ob der Gläubiger vom Vertrag zurückgetreten ist oder weiterhin Erfüllung begehrt. Begehrt der Gläubiger weiterhin die Erfüllung, kann er den sogenannten Verspätungsschaden fordern – also den Ersatz aller Nachteile, die ihm durch die Verzögerung der Leistung entstanden sind. Tritt er vom Vertrag zurück, kann er den Ersatz des sogenannten Nichterfüllungsschadens fordern. Wenn beispielsweise der

**RECHTSINFOS für Unternehmen - DR. ROLAND WEINRAUCH, LL.M. (NYU) –
WEINRAUCH RECHTSANWÄLTE GmbH**

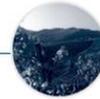
zurückgetretene Käufer vom Verkäufer eine Sache um EUR 850,00 gekauft hat, die einen Verkehrswert von EUR 1.000,00 hat, steht dem Käufer beim subjektiven Verzug ein Schadenersatz in der Höhe von EUR 150,00 zu. Gleiches gilt, wenn der zurückgetretene Käufer diese – vom Verkäufer nicht erhaltene – Sache bei einem Dritten um EUR 1.000,00 kaufen musste.

Für sämtliche vertrags- und zivilrechtliche Fragen steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(September 2024)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



M kanzlei@anwaltei.at

T +43 3155 20 994

F +43 3155 20 994 150

A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring